

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018
Ausgegeben am 13. Dezember 2018
98. Verordnung: Änderung der Steiermärkischen Kehrtarifverordnung 2018
98. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Dezember 2018, mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018 geändert wird

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2018, wird verordnet:

Die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2018, LGBl. Nr. 66/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9

Erhöhung der Höchstarife

Die Höchstarife werden jährlich mit Verordnung des Landeshauptmannes erhöht. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 60 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe der Steiermark des dem Geltungszeitraum des Höchstarifes vorangegangenen Jahres und zu 40 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten durchschnittlichen Jahresinflation des dem Geltungszeitraum des Höchstarifes zweitvorangegangenen Jahres.“

2. Dem § 10 wird folgender § 10a angefügt:

„§ 10a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 98/2018 treten § 9 und die Anlage 1 mit **1. Jänner 2019** in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Landesrätin Eibinger-Miedl

Anlage 1

Kehrtarife

A Tarife für die Durchführung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß § 2 Z 7 lit. a (§ 7 Steiermärkische Kehrordnung 2018 – StKO 2018, idF. LGBl. Nr. 14/2018)

1. Raumheizgeräte und deren Abgasanlagen

a)	Für die ersten zwei Abgasanlagen je Objekt mit eigener Hausnummer:	
	Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Abgasanlage	€ 13,00
	Für jedes weitere Geschoß je Abgasanlage	€ 1,90

b)	Für alle weiteren Abgasanlagen sowie Abgasanlagen für Raumheizgeräte neben Abgasanlagen für Feuerungsanlagen laut Ziffer 2 und 3 die im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu kehren und/oder zu überprüfen sind:	
	Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Abgasanlage	€ 3,70
	für jedes weitere Geschoß je Abgasanlage	€ 1,90
c)	Abgasanlagen, die bestiegen und beschloffen wurden:	
	Grundgeschoß	€ 22,20
	Rest nach Zeitaufwand	
d)	Überprüfen von Raumheizgeräten	€ 6,00

2. Feuerungsanlagen

	Maximale Nennheizleistung	Feste Brennstoffe	Flüssige Brennstoffe	Pellets, Hackschnitzel und Holzvergaser	Gasförmige Brennstoffe
a)	für die ersten 30 kW	€ 33,20	€ 33,50	€ 37,40	€ 45,40
b)	von 31 bis 40 kW	€ 36,20	€ 36,60	€ 40,90	€ 48,30
c)	von 41 bis 50 kW	€ 39,30	€ 39,60	€ 44,30	€ 51,40
d)	von 51 bis 60 kW	€ 42,30	€ 42,60	€ 47,60	€ 54,40
e)	von 61 bis 70 kW	€ 45,40	€ 45,70	€ 51,10	€ 57,40
f)	von 71 bis 80 kW	€ 48,30	€ 48,60	€ 54,40	€ 60,50
g)	von 81 bis 90 kW	€ 51,40	€ 51,70	€ 57,80	€ 63,50
h)	von 91 bis 100 kW	€ 54,40	€ 54,80	€ 61,30	€ 66,50
i)	von 101 bis 110 kW	€ 55,50	€ 55,80	€ 62,40	€ 67,50
j)	von 111 bis 120 kW	€ 56,40	€ 56,70	€ 63,50	€ 68,50
k)	je weitere 10 kW	€ 3,10	€ 3,10	€ 3,10	€ 3,10

3. Abgasanlagen und Verbindungsstücke

Bei der Überprüfung und der Kehrung von Abgasanlagen und den dazugehörigen Verbindungsstücken gemäß § 7 Abs. 2 Z 2a und 2b Steiermärkische Kehrordnung 2018 – StKO 2018, idF. LGBl. Nr. 14/2018, sind die jeweils anzuwendenden Tarife nach A 2 um 20 % zu verringern.
--

4. Überprüfungen

Optische Überprüfung gemäß § 7 Steiermärkische Kehrordnung 2018 – StKO 2018, idF. LGBl. Nr. 14/2018	€ 14,10 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
---	--

B Sonstige Tarife

1.	Sonstige Arbeiten, die nicht in Anlage 1 A aufgezählt sind, wie zum Beispiel Ausscheren (Abziehen) von Abgasanlagen, Einsatz von Inspektionskameras; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe nach ÖNORM B 8201 „Rauch- und Abgasfänge – Prüfung auf freien Querschnitt und auf Betriebsdichtheit“ vom 1. Dezember 2000; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung je Abgasanlage sowie für alle anderen Rauchfangkehrerarbeiten und Tätigkeiten als Überwachungsstelle nach dem Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetz 2016, idF. LGBl. 57/2016, und auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen	€ 14,10 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
2.	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach ÖNORM M 7510-2, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Ausgabe 2012 12 15	€ 33,60
3.	Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach ÖNORM M 7510-4, Überprüfung von Heizungsanlagen Teil 4: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Ausgabe 2012 12 15	€ 43,30
4.	Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangkehrerwechsel gemäß § 124 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2018	€ 25,20

C Stundensatz

Stundensatz	€ 14,10 je angefangene viertel Stunde und Arbeitskraft
-------------	--

D Mindesttarif

Mindesttarif	€ 26,50
--------------	---------